

CHECKLISTE

Für die Prüfung gem. § 34f/h GewO sind folgende Unterlagen einzureichen:

Eine Prüfung kann nur bei Vorliegen aller Unterlagen durchgeführt werden

unterschiedener Prüfungsauftrag für 20

Kopie Ihrer aktuellen Erlaubnis gem. § 34f/h GewO, soweit noch nicht bei uns vorhanden

Unterschiedene Liste sämtlicher prüfungspflichtiger Geschäfte 20 gemäß unserem Vordruck mit Seitenanzahl, Anzahl der Geschäfte und die insgesamt Anzahl der Geschäfte

Ihre Erstinformation gem. § 12 FinVermV in der jeweils gültigen Fassung, Versionsnummer:

Bitte warten Sie unsere Auswahl ab (enthalten in der Auftragseingangsbestätigungsmail). Zu prüfende Beratungsdokumentation (bestehend aus Erstinformation, Anleger- bzw. Kundenprofilen, Beratungsdokumentation, Rechtzeitigkeitprüfung) zu den, von der SEB aus der Liste ausgesuchten Geschäften in digitaler Form.

Kopien der Zeichnungsscheine/ Vertragsabschlüsse zu den ausgewählten Geschäften in digitaler Form.

bei 34h: Nachweis zur Auskehr evtl. eingehender Provisionen vom Produktgeber.

Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen. Die Unterlagen sind für mindestens fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in Ihren Räumlichkeiten aufzubewahren. Für die Prüfung übersenden Sie uns bitte eine Stichprobe aus dem Aufbewahrungsjahr (Prüfungsjahr minus 5 Jahre)

Wann Sie dem Kunden die regelmäßige Beurteilung der Anlagen / des Depots zugesagt haben, dann einen Geeignetheitsbericht. Einen Vordruck zu diesem Bericht finden Sie z. B. unter www.seb-verlag.de

Hat sich Ihre Firmierung oder Ihre Adresse verändert, teilen Sie uns diese Änderung bitte umgehend mit. Denken Sie daran, auch der Erlaubnisbehörde sind diese Änderungen mitzuteilen. Auch diese Erledigung wird von uns geprüft.

Bitte reichen Sie uns ausschließlich die beigefügten Unterlagen ein und verwenden dabei ausschließlich unsere Vordrucke. Durch diese haben wir den Prüfungsaufwand minimiert. Soweit wir wg. veränderter oder anderer Unterlagen / Vordrucke einen höheren Prüfungsaufwand haben, müssten wir diesen leider in Rechnung stellen.

Hinweis für die Prüfung 2022:

Edelmetallzertifikate (z. B. Gold) sind spätestens ab 2022 auch prüfungspflichtig.

Haben Sie bei der Vermittlung an die Änderungen ab 01.08.2020 gedacht?

- Zielmarktgleich
- Geeignetheitsbericht
- etc.